

(3) Mit den im Abs. 1 Buchst. b genannten Gebühren sind die ärztlichen Leistungen nur insoweit abgegolten, als sich aus anderen Vergütungs- oder Gebührenregelungen nach Art und Umfang der Leistungen keine höhere Vergütung ergibt.

(4) Werden in einem Trunkenheitsfalle mehrere Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt, so sind diese wie eine zusammenhängende Beförderung zu berechnen.

(5) Auf die Beförderung mit Fahrzeugen von Personen oder Einrichtungen, die im § 2 Abs. 1 nicht genannt sind, finden die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§ 4

(1) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, die für die Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen erhoben werden, sind von diesen zu berechnen und zu vereinnahmen.

(2) Dem Kosten- oder Gebührenpflichtigen ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung auszuhändigen oder zu übersenden. Diese hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Kosten- oder Gebührenpflichtigen,
- b) Art der kosten- oder gebührenpflichtigen Leistung und Höhe der Kosten oder Gebühren,
- c) Tag und Ort sowie nähere Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde,
- d) die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, auf denen die Kosten- oder Gebührenpflicht beruht,
- e) die Aufforderung, die Kosten oder die Gebühren innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen,
- f) Rechtsmittelbelehrung gemäß Abs. 3.

(3) Gegen die Zahlungsaufforderung gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach deren Aushändigung oder Zugang das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(4) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist die Zahlungsaufforderung abzuändern, andernfalls ist die Beschwerde an das dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle kann jedoch die Einziehung vorläufig aussetzen.

(6) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 5

(1) Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b, die für die Tätigkeit nichtstaatlicher Einrichtungen oder von Ärzten in eigener Praxis gefordert werden können, werden von diesen auf eigene Rechnung vereinnahmt und eingezogen. Für die Geltendmachung der Gebührenforderungen ist der Rechtsweg zulässig.

(2) Erste ärztliche Hilfeleistungen gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b gehören in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu den dienstlichen Verrichtungen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 3* über den Allgemeinen Krankentransport.

Vom 23. September 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV Ziff. 2 der Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport [GBl. II S. 1551) erhält folgende Fassung:

„Transport von Kranken im Zustande der Trunkenheit

Personen im Zustande der Trunkenheit werden nur dann mit Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes transportiert, wenn sie mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung aufgefunden werden oder bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine schwere Alkoholintoxikation (Alkoholvergiftung) anzunehmen ist. Die Beförderten haben die Kosten für derartige Transportleistungen selbst zu tragen. Die Kosten für die Transportleistung richten sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkohol mißbrauch (GBl. II S. 634).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1939 Nr. 11 S. 153)